

## VEREINSSTATUTEN DER INTERESSENGEMEINSCHAFT EISTEICH II

### § 1 – NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Eisteich II“.
2. Sitz des Vereins ist Graz.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf den Bereich der Wohnsiedlung Graz – Eisteich-II (Eisteichgasse 21 – 45 und Plüddemangasse 91 – 97a).

### § 2 – ZWECK DER INTERESSENGEMEINSCHAFT

Die Interessengemeinschaft, in der Folge IG genannt, hat den Zweck, alle wirtschaftlichen und sozialen Belange der Bewohner von Eisteich-II zu fördern, zu unterstützen und zu vertreten, soweit sich diese Belange aus der Tatsache des gemeinsamen Wohn- und Siedlungsbereiches ergeben. Die IG ist nicht auf Gewinn gerichtet.

### § 3 – MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

1. Ideelle Mittel:  
Versammlungen  
Herausgabe von Informationen
2. Finanzielle Mittel:
  - a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Generalversammlung beschließt
  - b) Sonstige Zuwendungen und Subventionen

### § 4 – MITGLIEDSCHAFT UND ERWERB DERSELBEN

1. Mitglieder der IG können werden: Wohnungseigentümer und alle großjährigen und juristischen Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in einem der Wohnhäuser des Siedlungsbereiches Eisteich-II haben.
2. Die Mitgliedschaft kann durch eine Beitrittserklärung beantragt werden oder durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgen. In Zweifelsfällen kann der Vorstand über die Aufnahme entscheiden und die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern.

### § 5 – BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder scheiden automatisch aus wenn sie nicht mehr Wohnungseigentümer im Siedlungsbereich Eisteich-II sind und wenn sie in diesem Fall auch den ständigen Wohnsitz im Siedlungsbereich Eisteich II aufgeben.  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder wenn das Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als zwei Jahre im Rückstand ist. Für juristische Personen erlischt die Mitgliedschaft zusätzlich durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der IG kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

## § 6 – RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied der IG hat das Recht an allen Gemeinschaftsveranstaltungen der IG teilzunehmen sowie an allen aus der Tätigkeit der IG sich ergebenden Folgerungen teilzuhaben und den allfälligen Nutzen daraus zu ziehen.  
Alle Mitglieder haben in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt in die Statuten Einblick zu nehmen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung und jederzeit unter Angabe von Gründen Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung verlangen. Dabei ist vom Vorstand eine Frist von 4 Wochen einzuhalten.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele der IG möglichst tatkräftig zu unterstützen, zu fördern und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.  
Es soll an IG – Veranstaltungen und Aktionen möglichst aktiv teilnehmen.

## § 7 – ORGANE DES VEREINS

sind:

1. Die Generalversammlung (§ 8)
2. der Vorstand (§ 10)
3. die Rechnungsprüfer (§ 13)
4. das Schiedsgericht (§ 14)

## § 8 – DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
  - e) Beschluss eines gerichtlichen Kurators binnen 4 Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich durch Hauskundmachung einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt wie in Punkt §8/2 angeführt.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 30 Minuten vor deren Beginn schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Stimm- und teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Sie haben das Recht zur Tagesordnung das Wort zu ergreifen. Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen, jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Satzungsänderungen und im Falle der Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung nach Reihung seine Stellvertreter.

## § 9 – AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

1. Entgegennahme des Berichts des:
  - a) Obmanns
  - b) Kassiers
  - c) Rechnungsprüfers
2. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
3. Bei einer außerordentlichen Generalversammlung kann inhaltlich Punkt 2. beantragt werden. Antragsteller dabei ist jene Partei welche die Einberufung eingefordert hat.
4. Entlastung des Vorstandes über Antrag des Rechnungsprüfers.
5. Beschlussfassung über alle vom Vorstand vorgelegten Anträge.
6. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über zusätzliche finanzielle Belange.
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
8. Beratung und Beschlussfassung über Anfragen und Anträge zur Tagesordnung.

## § 10 – VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Obmann
  - b) Obmannstellvertreter
  - c) Schriftführer
  - d) Kassier und seinem Stellvertreter
2. Wahl:

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Unbeschadet aller in den Statuten gültiger Bestimmungen sind folgende Personen von der Wahl für den Vorstand ausgeschlossen: Personen die mit der Hausverwaltung für die Häuser Eisteichgasse 21 – 45 und Plüddemanngasse 91 – 97a Handels-, Dienstleistungs- oder sonstige Geschäftsbeziehungen im Sinne der Gewerbeordnung unterhalten. Weiters Personen welche mit Angestellten der Hausverwaltung verehelicht oder in direkter Linie verwandt sind. Ausgenommen davon sind jene Personen, die durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausdrücklich dazu ermächtigt wurden.
3. Ausscheiden eines Mitgliedes:

Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Mitglieds ein wählbares Mitglied zu kooptieren. Dieses Mitglied kann aber erst nach Beschluss durch die folgende Generalversammlung Vorstandsmitglied im Sinne der Statuten werden.
4. Funktionsdauer:

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Jedenfalls währt sie jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Einberufung des Vorstandes:

Der Vorstand wird vom Obmann, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

6. **Beschlussfähigkeit:**  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.
7. **Ausschüsse:**  
Zur Bewältigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, denen ein Vorstandsmitglied vorsteht und in die jedes Mitglied der IG aufgenommen werden kann.
8. **Beendigung der Funktion:**  
Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion durch Enthebung und Rücktritt. Zudem kann die Generalversammlung jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben.
9. **Rücktritt:**  
Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst mit der Wahl des neuen Vorstands wirksam.
10. **Mitglieder des Vorstands, welche ihrer Anwesenheitspflicht bei Sitzungen zweimal ohne entschuldbaren Grund nicht nachkommen, können enthoben werden.**

## § 11 – AUFGABEN DES VORSTANDS

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der IG. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Erstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses.
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme und Ausschluss laut § 5 von Vereinsmitgliedern, Aufnahme und Enthebung von Vorstandsmitgliedern.

## § 12 – OBLIEGENHEITEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

1. **Obmann:**
  - a) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte der IG. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
  - b) Der Obmann vertritt die IG nach außen hin. Bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.
  - c) Rechtsverbindliche Schriftstücke des Vereins bedürfen auf jeden Fall der Zeichnung und der Gegenzeichnung des Obmanns und des Schriftführers. In finanziellen Angelegenheiten der des Obmanns und der des Kassiers.
  - d) Dem Obmann obliegt die ordnungsgemäße Durchführung und Leitung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Im Falle der Verhinderung des Obmanns obliegt die Geschäftsführung nach Reihung dem Stellvertreter. Der Stellvertreter ist verpflichtet, dem Obmann schriftlich Bericht zu erstatten.
2. **Schriftführer:**  
Dem Schriftführer obliegt die Führung des Schriftverkehrs des Vereins.  
Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Diese Protokolle müssen wenigstens den Termin der Veranstaltung, die Beschlussfähigkeit bei Vorstandssitzungen, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Alle schriftlichen Ausfertigungen unterzeichnet er gemeinsam mit dem Obmann.

3. Kassier:  
Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und für die Sammlung sämtlicher, die finanziellen Belange betreffenden, Belege der IG verantwortlich. Alle finanziellen Dispositionen sind gemeinsam von ihm und vom Obmann zu unterfertigen.
4. Stellvertreter:  
Bei Verhinderung des Obmanns oder des Kassiers obliegt deren Aufgabenbereich dem jeweiligen Stellvertreter. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt der Obmann oder der Kassier dessen Aufgaben.
5. Alle Vorstandsmitglieder haben die ihnen durch Vorstandsbeschluss zugeteilten Aufgaben verantwortungsbewusst und nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### § 13 – RECHNUNGSPRÜFER

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.  
Sie dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der IG im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

#### § 14 – SCHIEDSGERICHT

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 15 – FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Ein Antrag auf freiwillige Auflösung des Vereins kann spätestens 10 Tage vor einer Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung gestellt und nur in einer solchen behandelt werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen, wobei der Obmann und der Kassier für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich sind. Sind der Obmann oder der Kassier verhindert treten an ihre Stelle die jeweiligen Vertreter.
3. Das verbleibende Vereinsvermögen ist nach Abdeckung der Passiven dem vom Siedlungsverwalter geführten Instandhaltungskonto der Wohnsiedlung Eisteich-II zuzuführen.

Graz, 15.01.2018

INTERESSENGEMEINSCHAFT EISTEICH II  
8010 Graz, Plüddemanngasse 33